# Bekanntmachung

**der**

## Rechtsverordnung
## der Gemeinde Unsleben
## über einen verkaufsoffenen Sonntag am 08.11.2026

Die Gemeinde **Unsleben** erlässt gemäß Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

## Rechtsverordnung:

### § 1

Den Geschäftsinhabern im Gemeindegebiet von **Unsleben** wird anlässlich des „Novembermarktes" am Sonntag, den 08.11.2026 gestattet, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (maximal 5 Stunden) ihre Verkaufsstellen offen zu halten.

### § 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Art.9 BayLadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetztes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

### § 3

Eine Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann als Ordnungswidrigkeit nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unsleben, den 15.10.2026
Gemeinde Unsleben

Doris Goehtz
1. Bürgermeisterin

BAYERN
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HEUSTREU